Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/5/3 16R70/07t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.2007

Norm

ZPO §73 Abs2

Rechtssatz

Im Fall einer Umbestellung des Verfahrenshelfers wirkt die Zustellung des Umbestellungsbescheides durch die Rechtsanwaltskammer an den neu bestellten Verfahrenshelfer fristauslösend, eine Zustellung durch das Gericht ist nicht erforderlich. Ebensowenig ist eine neuerliche Zustellung der fristauslösenden Gerichtsentscheidung an den neu bestellten Verfahrenshelfer vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 16 R 70/07t
  Entscheidungstext OLG Wien 03.05.2007 16 R 70/07t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2007:RW0000380

Dokumentnummer

JJR_20070503_OLG0009_01600R00070_07T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at